



Allgemeine Geschäftsbedingungen SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH für Leistungen des SWT-Labors

1. Geltungsbereich

Für alle Angebote, Aufträge und sonstige Leistungen des SWT-Labors (nachfolgend Auftragnehmer genannt) gelten ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Auftraggeber erkennt sie mit Auftragserteilung uneingeschränkt an und verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung seiner allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichungen gelten nur, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart worden sind.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

Der Leistungsumfang ergibt sich ausschließlich aus dem Auftrag. Fristen für die Auftragsdurchführung sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verbindlich.

Beim Auftragnehmer ist ein DIN EN ISO 17025 konformes Qualitätsmanagement-System etabliert. Die zur Untersuchung angewandten Prüfverfahren basieren auf nationalen und internationalen Richtlinien, Verordnungen und Empfehlungen oder sind mit diesen im Anwendungsfall vergleichbar. Informationen zu den akkreditierten Prüfverfahren werden dem Auftraggeber auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Sofern keine darüber hinaus gehenden Absprachen getroffen wurden, orientieren sich die Leistungsdaten der eingesetzten Prüfverfahren an den Anforderungen der jeweils angewandten Norm/Spezifikation. Probenahmen erfolgen generell nach den deutschen Einheitsverfahren, Abweichungen werden im Bericht dokumentiert.

Gemäß §15a TrinkwV ist der Auftragnehmer verpflichtet, festgestellte Überschreitungen des technischen Maßnahmewertes für Untersuchungen gemäß §14b TrinkwV (Legionellenprüfung) unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen.

In der Regel werden alle Untersuchungen im eigenen Labor durchgeführt. Im Einzelfall behält sich der Auftragnehmer jedoch aus Kapazitäts- oder technischen Gründen vor, Leistungen an ein drittes kompetentes, akkreditiertes und gelistetes Partnerlabor (gemäß den Anforderungen der TrinkwV) zu vergeben. Der Auftraggeber wird das SWT-Labor bei Beauftragung informieren, falls er im Falle einer Drittvergabe vorher in Kenntnis gesetzt werden möchte.

3. Entscheidungsregel des SWT-Labors

Die Konformitätsbewertung der erhaltenen Prüfergebnisse erfolgt gemäß den Anforderungen der angefragten Spezifikation. Es werden folgende Fälle unterschieden:

a) In der angewandten Spezifikation ist die Messunsicherheit bei Ermittlung der Grenzwerte bereits berücksichtigt: Bei der Konformitätsbewertung erfolgt keine weitere Berücksichtigung der Messunsicherheiten der angewandten Probenahme- und Analyseverfahren.

b) In der angewandten Spezifikation sind keine Anforderungen hinsichtlich der Berücksichtigung der Messunsicherheiten festgelegt: Die Konformitätsbewertung erfolgt ohne Berücksichtigung der Messunsicherheit der angewandten Probenahme- und Analyseverfahren gemäß den Entscheidungsfällen in Abbildung 1. Abweichungen von dieser Regel sind möglich, wenn vor Beginn der Auftragsbearbeitung eine abweichende Regel mit dem Auftraggeber schriftlich vereinbart worden ist.

Die Messunsicherheit des angewandten Prüfverfahrens wird i.d.R. nicht berichtet, kann jedoch auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden. Ist für Ergebnisse keine Aussage zur Konformität einer bestimmten Spezifikation gewünscht, werden alle für die Bewertung der Ergebnisse relevanten Informationen der Prüfverfahrens, inkl. Anga-

ben zu den Messunsicherheiten der angewandten Prüfverfahren, berichtet.

Die erhaltenen Ergebnisse werden dem Auftraggeber i.d.R. auf elektronischem Wege übermittelt. Das Probenahmeprotokoll kann auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

4. Preise

Preise werden auftragsbezogen i.d.R. durch die Erstellung eines Angebotes festgelegt. Diese verstehen sich als Nettobeträge und fallen zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer an. Entsteht aufgrund einer nicht bekannten Probenbeschaffenheit ein nennenswerter Mehraufwand, kann dieser nach Rücksprache mit dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden. Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug innerhalb von 20 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Für Arbeiten außerhalb der normalen Arbeitszeit werden Mehrkosten nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

5. Vertraulichkeit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle im Zusammenhang mit dem Auftrag erarbeiteten und gewonnenen Ergebnisse und Informationen vertraulich zu behandeln. Die Pflicht zur Geheimhaltung umfasst alle nicht offenkundigen Tatsachen und gilt über die Dauer des Auftragsverhältnisses hinaus. Der Auftragnehmer ist zur Offenbarung, Weitergabe oder eigenen Verwendung der bei seiner Tätigkeit erlangten Erkenntnisse befugt, wenn er aufgrund von gesetzlichen Vorschriften hierzu verpflichtet ist oder der Auftraggeber ihn ausdrücklich und schriftlich von der Schweigepflicht entbindet. Im Übrigen sind der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter nur nach Absprache mit dem Auftraggeber befugt, Untersuchungsergebnisse im Rahmen von erbrachten Tätigkeiten unter Beachtung des Datenschutzes für wissenschaftliche Zwecke zu verwenden, zu publizieren und einer eigenständigen wissenschaftlichen Bewertung zu unterziehen.

6. Erfüllungsort und Gefahrtragung, Probenversand und -aufbewahrung

Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers. Sofern nicht ausdrücklich eine Abholung durch den Auftragnehmer vereinbart ist, erfolgt die Anlieferung von Proben auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Bei Versand durch den Auftraggeber muss das Untersuchungsmaterial sach- und ggf. weisungsgemäß verpackt sein. Ist dies nicht der Fall oder wird zu wenig Material übermittelt, ist der Auftragnehmer dazu berechtigt, die übersandten Proben zurückzuweisen. Bei gefährlicher Beschaffenheit des Probenmaterials haftet der Auftraggeber. Er ist verpflichtet, auf alle ihm bekannten Gefahren hinzuweisen und ggf. entsprechende Hinweise schriftlich mitzuteilen.

Sofern keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen wurden, werden Analysenproben nur bis zum Ende der Bearbeitung sachgerecht gelagert. Nach Ablauf dieser Zeit werden die Proben unter Beachtung aller etwaig bestehenden gesetzlichen Vorschriften entsorgt. Die Entsorgungskosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Sofern er eine Rücksendung der Proben wünscht, erfolgt diese nur nach schriftlicher Anforderung und auf seine Kosten. Im Falle des Rückversands geht die Gefahr mit ordnungsgemäßer und sachgerechter Absendung durch den Auftragnehmer (wieder) auf dem Auftraggeber über.

7. Haftung und Gewährleistung

Die Leistungen werden nach dem zur Zeit der Beauftragung geltenden Stand der Technik mit branchenüblicher Sorgfalt erbracht. Erbrachte Leistungen müssen unverzüglich geprüft und etwaige Mängel unverzüglich gerügt werden.

Ein vom Auftragnehmer, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen zu vertretender Mangel berechtigt den Auftraggeber zunächst zur Nacherfüllung auf Kosten des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer kann die Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Verweigert der Auftragnehmer die Nacherfüllung oder kommt er damit trotz angemessener Fristsetzung in Verzug, so ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Herabsetzung des Preises (Minderung) zu verlangen.

Verletzt der Auftragnehmer, sein gesetzlicher Vertreter oder sein Erfüllungsgehilfe vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Vertragspflicht, kann der Auftraggeber Schadenersatz verlangen.

Eine weitergehende Haftung des Auftragnehmers ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen beruhen. Hier haftet der Auftragnehmer voll. Im Übrigen haftet der Auftragnehmer uneingeschränkt für Schäden, die er, sein gesetzlicher Vertreter oder sein Erfüllungsgehilfe bereits durch einfache fahrlässige Verletzung solcher vertraglichen Verpflichtungen verursacht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf, die Ersatzpflicht ist insoweit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

8. Verjährung

Der Auftraggeber gibt eine Gewährleistung für die Dauer von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche für Schäden an Leib und Leben sowie für Schadensersatzansprüche aufgrund Vorsatz, groben Verschuldens und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

9. Datenschutz

Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass der Auftragnehmer personenbezogene Daten des Auftraggebers (Name, Adresse, E-Mail und Telefonnummer) in maschinenlesbarer Form speichert und verarbeitet. Die Kundendaten werden intern zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung und zur Anfertigung erforderlicher Prüfberichte berichte gespeichert.

Im Falle der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, z.B. bei Meldungen von Befunden an das Gesundheitsamt nach §15a TrinkwV, werden Auftraggeber bezogene Daten (Name und geschäftliche Kontaktdaten des Ansprechpartners) an das Gesundheitsamt weitergegeben.

Die Verwendung der Kundendaten und deren Verarbeitung erfolgt unter strikter Einhaltung des Datenschutzgesetzes. Sofern der Auftragnehmer dritte Unternehmen beauftragt, welche personenbezogene Daten verarbeiten, wird er diese entsprechend verpflichten.

10. Gerichtsstand

Ist der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder nach Vertragsabschluss

seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht zu ermitteln, so wird als ausschließlicher Gerichtsstand Trier als Sitz des Auftragnehmers vereinbart.

11. Allgemeine Bestimmungen

Alle Vertragsabsprachen, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung oder Änderung des Schriftformerfordernisses. Erklärungen, Bestätigungen oder Zusagen von Mitarbeitern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, sich an Verbraucherstreitbeilegungsverfahren zu beteiligen und wird an solchen Verfahren auch nicht teilnehmen.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, eine Übereinkunft zu treffen, die den beabsichtigten Bestimmungen möglichst nahekommt.

SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH

SWT-Labor
Ostallee 7-13
54290 Trier

Tel: 0651-717 1630
Fax: 0651- 717 1639
labor@swt.de

(Stand: 2020-05-15)

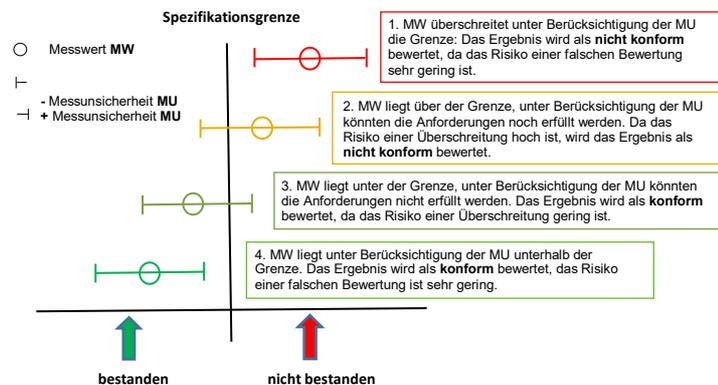


Abb. 1: Entscheidungsfälle für Spezifikationen ohne Festlegung zur Berücksichtigung der Messunsicherheit

Hinweis in eigener Sache:

Bei Anregungen oder Beanstandungen wenden Sie sich bitte an die Ihnen bekannten Ansprechpartner unseres Labors. Ihr Informationsrückfluss ist uns sehr wichtig, da er zur ständigen Verbesserung unserer Laborleistungen und unseres Managementsystems beiträgt.